



B C O

Boots – Club Oberelbe e. V.

§ 1

Name; Sitz, Gerichtsstand

Der 1969 gegründete Boots-Club Oberelbe hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Winsen (Luhe). Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segel- und Motorbootsports. Dafür werden Regatten, gemeinsame Ausfahrten und gesellige Zusammenkünfte organisiert. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der wassersportlichen Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er darf keinen Gewinn erstreben, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurückerhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Standerführung

Es wird jedem Mitglied zur Pflicht gemacht, bei allen Fahrten und Veranstaltungen des Vereins den Vereinsstander zu führen.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus
Ordentlichen Mitgliedern (incl. Familienmitgliedern)
Ehrenmitgliedern
Jugendlichen Mitgliedern
Fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Familienmitglieder gelten der/die Ehepartner/in, ggf. seine/ deren Kinder, sowie der/die Lebenspartner/in. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann entscheiden, ob der Aufnahme ein Anwärterjahr (mit Gastliegerstatus) vorausgehen soll. Kinder und Jugendliche müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder und Förderer des BCO's in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen. Kann der Vorstand über eine Aufnahme nicht alleine entscheiden, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme. Möchte ein ordentliches Mitglied nur noch „förderndes Mitglied“ sein, so stellt er hierzu einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

- b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des BCO's aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des BCO's zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht die Veranstaltungen des BCO's durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
4. Zur Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen wird von allen ordentlichen Mitgliedern ein Arbeitsdienst gefordert. Ausgenommen sind die ordentlichen Mitglieder, die älter als 70 Jahre sind. Die Arbeitsleistung kann durch einen Geldbetrag abgelöst werden. Der Umfang und die Höhe des Ablösebetrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
durch Tod
durch Austritt
durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann Ausschluss durch 2/3 der anwesenden Mitglieder auf jeder ordentlichen Versammlung erfolgen. Mit Austrittserklärung oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.

§ 6

Beiträge

Alle Gebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch

- den Vorstand,
- die Generalversammlung und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Innerhalb des Vereins werden dessen Geschäfte durch den Vorstand geleitet und geordnet.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, und zwar

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- einem Beisitzer
- einem Bauausschussleiter

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand tagt auf Anordnung des 1. oder 2. Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Unter ihnen muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden. Der Vorstand beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und muss erneut gestellt werden.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind befugt

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart

Sie sind der Vorstand im Sinne des Gesetzes.

Jeweils nach einem Jahr werden

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer

ein Jahr später

- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Beisitzer
- der Jugendwart
- der Bauausschussleiter

von der Generalversammlung gewählt.

§ 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils im Februar statt. Alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Außerordentliche Generalversammlungen ruft der Vorstand nach seinem Ermessen, oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragen, ein. Zur Generalversammlung wird 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Abrechnung und Entlastung des Kassenwartes
3. Bericht des Vorstandes und Entlastung desselben
4. Wahl zweier Rechnungsprüfer
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Änderungen der Satzungen
7. Auflösung des Vereins
8. Anträge müssen bis 15. Januar eingehen.

Soweit die Generalversammlung sich nicht mit der Auflösung des Vereins befassen soll, ist jede Versammlung beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben.

-5-

Der Vorstand gemäß § 8 wird durch geheime Wahl ermittelt. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten erfolgen. Ist diese in der betreffenden Versammlung nicht anwesend und ist der Antrag auf Auflösung nicht aufgehoben worden, wozu die einfache Mehrheit der Anwesenden genügt, so hat sich eine neue einzuberufende Versammlung unter gleichen Bedingungen mit der Auflösung zu befassen. Ist auch diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine dritte, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Für die Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereines und auf Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge außer der Tagesordnung dürfen erst nach Beendigung der bekannt gemachten Tagesordnung und dann nur unter Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mehrheit zu Beratung und Beschlussfassung kommen. Hiervon sind ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Verbindlichkeiten

Rechtsgeschäfte einschließlich urkundlicher Erklärungen aller Art sind für den Verein verbindlich, wenn sie von den drei nachstehend genannten Vorstandsmitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart abgeschlossen oder vollzogen sind. Über Rechtsgeschäft, die mit Kreditaufnahmen verbunden sind, muss die Generalversammlung beschließen.

§ 12

Die in der Versammlung vom 18. November 1969 beschlossene Satzung - mit Änderungen vom 17. Nov. 1972, 17. Feb. 1979, 23.Feb.2012 und 25. Feb. 2016- wurde am 13. Februar 2020 mit weiteren Änderungen beschlossen, angenommen und genehmigt.

13. Februar 2020